



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Mai 2019	Nr. 20
------	-----------------------------------------	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz. Vom 23. April 2019 .....	400
Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen (Pflegeschulenverordnung). Vom 13. Mai 2019 .....	400
Verordnung über die Schiedsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe. Vom 13. Mai 2019. ....	403

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011(Glücksspielstaatsvertrag). Vom 13. Mai 2019 .....	408
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main, Herrn Francisco Javier Mackenney Palamara. Vom 6. Mai 2019 .	408
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz .....	408
Stellenausschreibung der Deutschen Rentenversicherung Saarland .....	409

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 96 Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz

Vom 23. April 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), verordnet die Landesregierung:

#### § 1

##### Sachliche Zuständigkeit

Zuständig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102), in der jeweils geltenden Fassung ist, wenn Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder verkammerte Rechtsbeistände betroffen sind, die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, wenn Notarinnen oder Notare betroffen sind, das Landgericht Saarbrücken.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. April 2019

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Strobel

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

### Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

### 98 Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen (Pflegeschulenverordnung)

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Landesregierung:

#### § 1

##### Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen in Saarland nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes. Die Mindestanforderungen gelten auch für staatlich anerkannte Schulen nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes nach der Maßgabe des § 65 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes.

#### § 2

##### Durchführung der Ausbildung

(1) Die Pflegeschule vermittelt den theoretischen und den praktischen Unterricht auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik und trägt Sorge dafür, dass die Auszubildenden die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig lösen sowie das Ergebnis beurteilen können. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit zu fördern. Im Unterricht ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Pflegeschule stellt zu Beginn jedes Ausbildungsgangs die qualifizierte Durchführung aller Ausbildungsteile des im jeweiligen Ausbildungsvertrag vereinbarten Vertiefungsansatzes sicher und gewährleistet, dass begonnene Ausbildungsgänge bis zum Abschluss des letzten Ausbildungsdrittels geführt werden.

#### § 3

##### Lehrkraft für den theoretischen Unterricht

Soweit theoretischer Unterricht erteilt wird, kann als Lehrkraft eingesetzt werden, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
  - a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder
  - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß § 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - c) Altenpflegerin oder Altenpfleger gemäß § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung,

besitzt oder eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweist und
2. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss auf Master-, Diplom- oder vergleichbarem Niveau fachlich und pädagogisch qualifiziert ist, insbesondere wer
  - a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzt; dazu gehören insbesondere Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaften oder vergleichbare Studiengänge, oder
  - b) einen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Pflege oder der Medizin besitzt, der nicht einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, und einen weiteren Hochschulabschluss aus einem Studium mit angemessenem Anteil an pädagogischen Inhalten, der mindestens 45 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) umfasst, besitzt; die erforderlichen ECTS-Punkte können auch durch Kombination mit einem ergänzenden Zertifikatsstudiengang erworben werden,

oder
3. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss auf Master-, Diplom- oder vergleichbarem Niveau pädagogisch qualifiziert ist und mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung in den unter Nummer 1 genannten Berufen verfügt.

Nummer 1 des Satzes 1 gilt für die Personen nach Nummer 2 nicht, wenn mindestens drei Viertel der hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule die Erlaubnis zum Führen der genannten Berufsbezeichnungen besitzen.

#### § 4

#### Lehrkraft für den praktischen Unterricht

Soweit praktischer Unterricht erteilt wird, kann als Lehrkraft eingesetzt werden, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
  - a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe oder
  - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege oder
  - c) Altenpflegerin oder Altenpfleger gemäß § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

besitzt oder eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweist und
2. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss fachlich und pädagogisch qualifiziert ist, insbesondere wer
  - a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzt; dazu gehören insbesondere Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaften oder vergleichbare Studiengänge, oder
  - b) einen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Pflege oder der Medizin besitzt, der nicht einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, und
    - aa) einen weiteren Hochschulabschluss aus einem Studium mit angemessenem Anteil an pädagogischen Inhalten, der mindestens 25 ECTS-Punkte umfasst, besitzt oder die ECTS-Punkte durch einen ergänzenden Zertifikatsstudiengang erworben hat oder
    - bb) den Weiterbildungslehrgang „Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe“ nach der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – vom 27. September 2005 (Amtsbl. S. 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 2018 (Amtsbl. I S. 598), in der jeweils geltenden Fassung, oder einen inhaltlich und von der Stundenzahl vergleichbaren Weiterbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und eine entsprechende berufliche Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren nachweist.

## § 5 Schulleitung

Als hauptberufliche Leitung der Pflegeschule kann bestimmt werden, wer eine abgeschlossene Hochschul- ausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau mit pädagogischem Schwerpunkt besitzt.

## § 6 Honorarkräfte

Als weitere Lehrkraft kann eingesetzt werden, wer über einen entsprechenden Berufsabschluss oder Hochschulabschluss verfügt und stundenweise für spezielle Teilbereiche des Unterrichts eingesetzt wird (Honorarkraft). Die Pflegeschulen stellen die Geeignetheit der Honorarkraft sicher und beurteilen diese. Die fachlichen Kompetenzen sind auf Aufforderung durch die zuständige Behörde gegenüber dieser zu begründen.

## § 7 Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze

(1) Das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte nach § 3 und § 4 entspricht mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 genehmigte Ausbildungsplätze. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist bis zu einem Verhältnis von einer Vollzeitstelle auf 25 genehmigte Ausbildungsplätze nur vorübergehend zulässig und soll die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Soweit die Ausbildungsplätze keiner Genehmigungspflicht unterliegen, ist für die gemeldete Zahl der besetzten Schulplätze der Fünfzehnte des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsdrittels maßgeblich.

(2) Erfüllt die Schulleitung neben den Anforderungen nach § 5 auch die Voraussetzungen nach § 3 oder § 4, kann sie, soweit sie selbst unterrichtet, auf das Verhältnis nach Absatz 1 angerechnet werden. Der angemessene Umfang der Lehrtätigkeit ist gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen.

## § 8 Kooperation, Praxisbegleitung

(1) Die Pflegeschule ist gemäß § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes verpflichtet, Kooperationen mit geeigneten Einrichtungen, an denen pflegerische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, abzuschließen, um die Ausbildung der Auszubildenden in der Pflege sicherzustellen.

(2) Für die Zeit der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule durch begleitende Besuche der Lehrkräfte nach § 3 und § 4 in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur insbesondere fachlichen Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden sowie durch Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (Praxisbegleitung). Die Pflegeschule stellt die regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen sicher. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft

je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

(3) Abweichend von § 3 Nummer 3 ist die Praxisanleitung von Lehrkräften durchzuführen, die über die erforderliche berufliche Qualifikation nach § 3 Nummer 1 oder § 4 Nummer 1 verfügen.

## § 9 Pflicht zur Fortbildung

(1) Das hauptamtliche Lehrpersonal nach § 3 und § 4 sowie die Schulleitung, soweit sie selbst beruflich qualifiziert ist und gemäß § 7 Absatz 2 lehrt, bilden sich entsprechend § 6 der Berufsordnung für Pflegefachkräfte im Saarland regelmäßig fort, insbesondere im fachspezifischen und pädagogischen Bereich. Der Umfang der Fortbildung beträgt abweichend von § 6 der Berufsordnung mindestens 24 Stunden pro Jahr. Die Pflegeschule überprüft, dokumentiert und bescheinigt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme.

(2) Entsprechende Maßnahmen sind gegenüber der zuständigen Behörde auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 10 Lernmittel, Ausstattung

(1) Die Pflegeschulen müssen die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel für die Auszubildenden aufweisen. Sie haben die Nutzung der erforderlichen

1. Unterrichtsräume,
2. Laboratorien oder Einrichtungen der schuleigenen Ausbildungspraxis mit Behandlungs- und Übungseinheiten,
3. Lehr- und Lernmittel, insbesondere der erforderlichen Geräte- und Instrumentenausstattung, und die dafür erforderlichen Räume,
4. Fachbibliothek sowie der
5. Sanitärräume

sicherzustellen und den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Pflegeschulen sollen auch Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Medienräume und Besprechungsräume zur Verfügung stellen. Anstelle einer Fachbibliothek kann auch ein Zugang zu einem Onlineangebot gewährt werden, das einen gleichwertigen Umfang aufweist.

(2) Die zuständige Behörde kann stichprobenartig und unangekündigt die zur Ausbildung erforderlichen Räume in Augenschein nehmen.

## § 11 Antrag, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung; Zuständigkeit

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Pflegeschule ist bei der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(2) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erteilung nicht vorgelegen haben oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Nachweise vorliegen, aus denen sich die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum dauerhaften Betrieb einer Pflegeschule ergeben, oder wenn der Ausbildungsabschluss gemäß § 2 Absatz 2 gefährdet wird.

(3) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(4) Die staatliche Anerkennung von Schulen, die nach § 65 Absatz 1 oder 2 des Pflegeberufgesetzes als staatlich anerkannt gelten, ist nach der Maßgabe des § 65 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes zu widerrufen.

(5) Die staatliche Anerkennung erlischt bei Schließung der Pflegeschule.

(6) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales.

## § 12 Übergangsvorschriften

(1) Die Anforderungen gelten für die Lehrkräfte nach § 3 als erfüllt, sofern bis 31. Dezember 2023 mindestens ein Drittel, bis 31. Dezember 2025 mindestens die Hälfte, bis 31. Dezember 2027 mindestens drei Viertel der hauptamtlichen Lehrkräfte der Pflegeschule für die Durchführung des theoretischen Unterrichts die entsprechende Hochschulausbildung auf Master-Niveau besitzen. Die entsprechende Hochschulausbildung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Lehrkraft die Voraussetzungen des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes erfüllt.

(2) Ausbildungsplätze von Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden, gelten als genehmigte Ausbildungsplätze nach § 7 Absatz 1.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Mai 2019

### Die Regierung des Saarlandes:

#### Der Ministerpräsident

Hans

#### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

#### Der Minister für Finanzen und Europa

#### Der Minister der Justiz

Strobel

#### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

#### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

#### Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

#### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

### 99 Verordnung über die Schiedsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 78g Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), verordnet die Landesregierung:

## § 1 Errichtung einer Schiedsstelle

Für das Saarland wird eine Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch errichtet.

## § 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus folgenden neun Mitgliedern:

1. einer unparteiischen Vorsitzenden oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und
3. vier Vertreterinnen oder Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Saarland.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich eines Einrichtungsträgers oder im Geschäftsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt sein.

### § 3 Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Trägern der Einrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Kommt eine Einigung auf die Benennung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle nicht zustande, werden Vorsitz und Stellvertretung von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde aus den von den beteiligten Organisationen nach Satz 1 gemachten Vorschlägen durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen keine Vorschläge für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz benennen, werden diese von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde nach Anhörung der Beteiligten benannt.

(2) Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gelten als bestellt, sobald sie sich gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungsträger werden für die freigemeinnützigen Träger von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar und für die privatgewerblichen Träger im Saarland vom Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Rheinland-Pfalz e. V. und für die öffentlichen Träger vom Städte- und Gemeindetag gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung zwischen freigemeinnützigen, privatgewerblichen und öffentlichen Trägern nicht zustande, entscheidet die Rechtsaufsicht nach Anhörung der Beteiligten über die Bestellung; dabei soll sie die Vertreter in der Schiedsstelle in dem Verhältnis bestellen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Einrichtungen nach § 78a des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Saarland entspricht.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landkreistag des Saarlandes bestellt.

(5) Die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertretungen nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Mit Eingang der schriftlichen Mitteilung in der Geschäftsstelle gelten sie als bestellt. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde.

(6) Soweit die beteiligten Organisationen nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle ihre Mitglieder und deren Stellvertretungen schriftlich benannt haben, bestellt die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde die noch nicht benannten Mitglieder und deren Stellvertretungen.

### § 4 Amtdauer und Amtsperiode

(1) Die Amtdauer der Mitglieder und deren Stellvertretungen sowie die Amtsperiode der Schiedsstelle

betragen vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt mit der Benennung oder Bestellung der Mitglieder nach § 3, frühestens jedoch nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Neubestellung für den Rest der Amtsperiode der Schiedsstelle.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode fordert die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen unter angemessener Fristsetzung auf, die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zu benennen sowie die Mitglieder und deren Stellvertretungen gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 4 zu bestellen.

(4) Eine wiederholte Benennung oder Bestellung von Mitgliedern und deren Stellvertretungen ist zulässig.

### § 5 Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Bei Verhinderung sind durch das verhinderte Mitglied die Stellvertretung sicherzustellen, die Geschäftsstelle der Schiedsstelle über die Stellvertretung zu unterrichten sowie Sitzungsunterlagen rechtzeitig an die Stellvertretung weiterzuleiten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht befugt, Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten haben, ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzuleiten. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten der Schiedsstelle Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere auch über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung.

(4) Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und für die Ablehnung des oder der Vorsitzenden der Schiedsstelle und deren oder dessen Stellvertretung gelten die §§ 16 und 17 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), entsprechend. Für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in Betracht. Scheidet ein Mitglied wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung an einem Schiedsverfahren aus, nimmt das stellvertretende Mitglied am weiteren Verfahren teil.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Stellvertretungen entsprechend.

**§ 6****Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die oder der Vorsitzende und deren Stellvertretung können aus wichtigem Grund von der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde nach Anhörung abberufen werden. Die beteiligten Organisationen werden unverzüglich zur Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers analog § 3 Absatz 1 aufgefördert.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können von den beteiligten Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Im Fall der Bestellung durch die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde können sie von dieser abberufen werden.

(3) Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den beteiligten Organisationen, die sie gemeinsam benannt oder bestellt haben, niederlegen. Bei Benennung oder Bestellung durch die Rechtsaufsicht ist diese Adressat der Amtsniederlegung.

(4) Die beteiligten Organisationen oder die Rechtsaufsicht teilen die Abberufung nach Absatz 2 oder die Amtsniederlegung eines Mitglieds nach Absatz 3 der Geschäftsstelle der Schiedsstelle unverzüglich schriftlich mit. Für die unverzügliche Nachbestellung eines Mitglieds gilt § 3 entsprechend. Soweit erforderlich, unterrichtet die Geschäftsstelle der Schiedsstelle die beteiligten Organisationen sowie die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde schriftlich über die Abberufung und die Nachfolge.

**§ 7****Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geführt. Die Geschäftsstelle unterliegt den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

**§ 8****Geschäftsordnung**

(1) Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mehrheit der jeweiligen Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3.

(3) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der die Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde.

**§ 9****Einleitung des Schiedsverfahrens**

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Antrags einer Vertragspartei bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. In dem Antrag sind die Vertragsparteien zu bezeichnen, der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vor-

angegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, die streitig geblieben sind. Mit der Anrufung der Schiedsstelle soll ein konkreter Antrag zur Entscheidung gestellt werden. Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen. Der Antragschriftsatz und alle weiteren Schriftsätze sowie die jeweils beigefügten Anlagen sind zwölfmal einzureichen.

(2) Die Geschäftsstelle stellt der gegnerischen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags nebst Anlagen zu.

(3) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle prüft den Antrag. Ist er offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung von ihr oder ihm zurückgewiesen werden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung verlangen, dass ein Beschluss der Schiedsstelle herbeigeführt wird.

**§ 10****Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet.

(2) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest und veranlasst die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unterrichtet die Rechtsaufsicht führende Landesbehörde.

(3) Zur Sitzung der Schiedsstelle wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Ladung enthält Angaben über den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung. Der Ladung für die Mitglieder der Schiedsstelle sind die von den Vertragsparteien eingereichten und die von der oder dem Vorsitzenden angeforderten zusätzlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertragspartei unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern Stellung zu nehmen, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle von Bedeutung sein können.

(5) Die oder der Vorsitzende kann den Sachverhalt mit den Vertragsparteien erörtern und auf eine gütliche Einigung in den strittigen Punkten hinwirken. Über den wesentlichen Inhalt des Erörterungstermins ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 11****Verhandlung**

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

(3) Bei Nichterscheinen einer Vertragspartei entscheidet die oder der Vorsitzende, ob auch in deren Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.

(5) Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und Vertreterinnen oder Vertreter der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde können als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer zur Teilnahme an der Verhandlung zulassen. Die vorgenannten Personen nehmen jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil. Die Regelungen nach § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Die Schiedsstelle kann Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen hinzuziehen.

(7) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift enthält Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen des die Verhandlung führenden Mitglieds sowie der weiteren teilnehmenden Mitglieder, Parteienvertretungen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen,
5. Erklärungen der Vertragsparteien.

Soweit Zeuginnen oder Zeugen vernommen wurden, werden deren Aussagen protokolliert. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Vertragsparteien zugestellt.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens jeweils drei Vertretungen der Träger der Einrichtungen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird eine erneute Sitzung innerhalb von vier Wochen durchgeführt. In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass die Schiedsstelle in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

### **§ 13 Entscheidung der Schiedsstelle**

(1) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung der Schiedsstelle wird schriftlich abgefasst und begründet sowie von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie wird den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Rechtsaufsicht führenden Landesbehörde zugestellt.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag nach § 9 Absatz 1 Satz 3. § 14 bleibt unberührt.

### **§ 14 Verfahrensgebühr und Kostenverteilung**

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Verfahrensgebühr erhoben. Diese unterteilt sich in eine Grundgebühr von bis zu 5.000 Euro und eine Auslagengebühr für die Entschädigung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Kosten für die Vertretungen der Vertragsparteien tragen die Vertragsparteien selbst.

(2) Wenn sich das Schiedsverfahren durch Rücknahme des Antrags oder auf andere Art erledigt, ermäßigt sich der Höchstbetrag der Grundgebühr nach Absatz 1 auf 2.500 Euro.

(3) Die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensgebühr und deren Verteilung auf die Parteien trifft die oder der Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung des durch das Verfahren entstandenen Aufwandes und seines Ergebnisses durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Bescheides fällig. Sie ist zahlbar innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Zustellung des Bescheides.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

(1) Die oder der Vorsitzende erhält von der Geschäftsstelle Reisekostenerstattung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Geschäftsstelle zahlt der oder dem Vorsitzenden als Aufwandsentschädigung:

1. einen Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro für ein Verfahren, das ohne Entscheidung durch die Schiedsstelle sowie ohne dass ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung erfolgt ist, erledigt wird;
2. einen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro, wenn sich das Schiedsverfahren ohne Entscheidung durch die Schiedsstelle, nachdem ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, erledigt;
3. einen Pauschalbetrag in Höhe von 750 Euro, wenn das Verfahren mit Entscheidung der Schiedsstelle in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird.

Sachaufwendungen werden gesondert erstattet.



(3) Die Ansprüche sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle geltend zu machen.

(4) Die übrigen Mitglieder und deren Stellvertretungen erhalten keinen Ersatz ihrer Reisekosten sowie sonstiger Barauslagen und für Zeitaufwand durch die Teilnahme an der Sitzung der Schiedsstelle.

(5) Von der Schiedsstelle hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz. Die Auszahlung wird von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle veranlasst.

**§ 16  
Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die oberste Landesjugendbehörde.

**§ 17  
Übergangsregelung und Inkrafttreten,  
Außerkräfttreten**

(1) Die nach der Schiedsstellenverordnung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 21. Mai 1999 (Amtsbl. S. 902), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), begonnene Amtsperiode wird fortgeführt.

(2) Besetzungsentscheidungen nach der Schiedsstellenverordnung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 21. Mai 1999 (Amtsbl. S. 902), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), treten außer Kraft, wenn nach § 3 dieser Verordnung ein Mitglied bestellt wird.

(3) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsstellenverordnung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 21. Mai 1999 (Amtsbl. S. 902), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Mai 2019

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Der Minister für Bildung und Kultur**

Commerçon

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Bekanntmachungen

95 **Bekanntmachung  
zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen  
in Deutschland in der Fassung des Ersten  
Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages  
zum Glücksspielwesen in Deutschland  
vom 15. Dezember 2011  
(Glücksspielstaatsvertrag)**

Vom 13. Mai 2019

Nach § 35 Absatz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) kann die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages aufheben.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat im Umlaufverfahren einstimmig den Beschluss gefasst, die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag aufzuheben.

Saarbrücken, den 13. Mai 2019

**Der Ministerpräsident**

Hans

97 **Bekanntmachung  
betreffend die Erteilung des Exequaturs  
an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung  
der Republik Chile in Frankfurt am Main,  
Herrn Francisco Javier Mackenney Palamara**

Vom 6. Mai 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ernannten Herrn Francisco Javier Mackenney Palamara am 11. April 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christian Federico von Loebenstein Hufe, am 17. März 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 6. Mai 2019

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lennartz

### Stellenausschreibungen

93 **Stellenausschreibung**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sucht ...

... für das Team im Referat Agrarpolitik, Landwirtschaftliche Erzeugung, Ernährung beim **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** Verstärkung, befristet für zwölf Monate als Elternzeitvertretung. Wenn Sie die Herausforderung annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung als

**Agraringenieur (w/m/d)**

**Ihr Aufgabenbereich:**

- Referent/-in im Rahmen der Marktordnungsangelegenheiten agrarwirtschaftlicher Produkte (EGMO) für die Themen Milch und Milcherzeugnisse, Wein und Weinerzeugnisse, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Obst und Gemüse einschl. der Verarbeitungserzeugnisse, Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Verfassen umfangreicher Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen und Rechtsverordnungen in den genannten Bereichen
- Terminvorbereitungen der Gespräche mit den zuständigen Fachverbänden
- Organisation von Messen und Veranstaltungen im landwirtschaftlichen Bereich sowie deren fachlich-konzeptionelle Betreuung und Abwicklung

**Ihre Qualifikation:**

- Ein abgeschlossenes Studium (FH-Diplom oder Bachelor) der Agrarwissenschaften oder einer adäquaten technischen Disziplin
- Gründliche und vielfältige Kenntnisse des Verwaltungs- und Haushaltsrechts und der EU-Vorschriften zu den Fachthemen
- Ein hohes Maß an Sachkenntnis im Marktordnungsrecht und im Fachrecht
- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Förderung von Maßnahmen im Bereich Milch, Wein und Honigproduktion
- Bereitschaft zur selbstständigen, systematischen, zielorientierten Arbeit
- Ausgewogenes Urteilsvermögen, analytische Begabung, gutes Durchsetzungsvermögen
- Verhandlungsgeschick und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sowie tadelloses Auftreten

- Einfallsreichtum und Eigeninitiative
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Gute Kenntnisse der MS-Office-Programme

**Unser Angebot:**

- Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis
- Eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Arbeitsumfeld mit motivierten Kollegen
- Eine Vergütung nach TV-L
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Die Möglichkeit qualifizierter Fortbildungen
- Die Nutzung eines Jobtickets.

Erfahren Sie mehr über uns auf unserer Webseite unter [www.umwelt.saarland.de](http://www.umwelt.saarland.de).

Wir verfügen über einen Frauenförderplan und begrüßen Bewerbungen von Frauen ausdrücklich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **ausschließlich** über das Online-Bewerberportal [www.interamt.de](http://www.interamt.de) unter der Stellen-ID 510900 bis spätestens **28. Mai 2019**. Bewerbungen per Mail oder Post können leider nicht

bearbeitet werden. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandenen Kosten können leider nicht erstattet werden.

Die Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 DSGVO in Verbindung mit § 22 des Saarländischen Datenschutzgesetzes. Nähere Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Karriere.

---

94 **Stellenausschreibung**

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland als Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sucht im Rahmen des Modellvorhabens rehapro des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, vorbehaltlich der Bewilligungszusage zur Förderung durch das BMAS, zum 1. Juli 2019, befristet bis zum 31. Dezember 2023

**zwei Rehafachberater (m/w/d)**

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Hinweise zur Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage [www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de) unter „Karriere/Stellenangebote“.

Deutsche Rentenversicherung Saarland  
Referat Personal  
Martin-Luther-Straße 2–4  
66111 Saarbrücken

---

**Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).  
**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
**Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.**

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**